płata pocztowa uiszczona gotówką

# Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. | Katowice, am 31. August 1938 | Nr. 24

## Einiges über das Wechselrecht

I.

### Verjährung von Wechselforderungen

Die im Art. 70 des polnischen Wechselrechtes genannten Fristen sind als Verjährungsfristen und nicht als Präklusivfristen anzusehen. Dies bedeutet, daß der Wechselschuldner die Wechselleistung ablehnen kann, sobald er sich mit Recht auf die eingetretene Verjährung beruft. Das Gericht dagegen berücksichtigt die Verjährung nicht von amtswegen, wie dies bei den Präklusivfristen der Fall ist, sondern nur dann, wenn der Schuldner diesen Einwurf erhebt. Was die **Verjährung** selbst anbelangt, so ist die Anfertigung des Protestes maßgebend, wenn der Besitzer Wechselansprüche gegen die Giranten und den Aussteller erhebt. Diese Ansprüche verjähren **mit Ablauf eines Jahres** vom Tage des erfolgten Protestes. Ausnahmsweise ist ein Protest überflüssig, wenn der Wechsel die Klausel enthält „kostenfrei"; in einem solchen Falle läuft die Verjährungsfrist vom Einlösungsdatum des Wechsels. Die **Wechselforderung** des Besitzers gegenüber **dem Akzeptanten** verjährt mit Ablauf von **3 Jahren,** gerechnet vom Einlösungsdatum des Wechsels.

Die Ansprüche des **Giranten untereinander** oder **gegen den Aussteller** verjähren mit Ablauf von **6 Monaten,** gerechnet von dem Tage, an welchem der Girant den Wechsel ausgekauft hat oder an welchem er selbst auf Grund des Wechsels zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde.

Die Ansprüche auf Grund eines **Wechsel in blanco** ohne Zahlungsfristen verjähren nicht nach den allgemeinen Bestimmungen über Verjährungsfristen gemäß Art. 17 des Wechselrechts. Maßgebend hierfür ist lediglich das Schuldverhältnis zwischen Besitzer und Schuldner, auf Grund dessen der Wechsel ausgestellt wurde.

Obwohl gemäß der Rechtssprechung des Obersten Gerichts das Gericht die Verjährung der Wechselschuld von amtswegen nicht zu berücksichtigen braucht, so prüft das Gericht doch diesen Umstand von amtswegen bei **Klagen mittels Zahlungsbefehls** und zwar deshalb, weil für ein solches Verfahren ausnahmsweise der Art. 460 kpc. Anwendung findet, wonach ein Zahlungsbefehl nur dann erlassen werden kann, wenn sich aus dem Wechsel ergibt, daß die Wechselforderung nicht verjährt ist. Falls dagegen aus dem dem Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehles beigefügten Wechsel hervorgeht, daß gegen die Forderung der Einspruch der Verjährung erhoben werden könnte, darf ein Zahlungsbefehl nur dann erlassen werden, wenn der Kläger in der Klage bezw. im Antrag selbst nachweist, daß eine Unterbrechung oder Aufhaltung der Verjährung eingetreten ist, was er durch ein öffentliches oder beglaubigtes Dokument zu beweisen hat. Sobald ein Urteil oder ein Wechselzahlungsbefehl erlassen wurde, verjähren die Wechselforderungen zwischen den Parteien, auf die sich das Urteil oder der Zahlungsbefehl bezieht, gemäß Art. 287 § 1 k. z. im Laufe von 20 Jahren, gerechnet vom Datum des Urteils oder des Zahlungsbefehls. Unabhängig davon, daß die Wechselforderung in dem betreffenden Falle verjährt war, besteht außerdem noch die Haftung des Wechselausstellers und Akzeptanten gegenüber dem Wechselbesitzer auf Grund **unbilliger Bereicherung.** Die Ansprüche verjähren mit Ablauf von 3 Jahren, seit Erlöschen der Wechselverpflichtung.

II.

### Unterbricht die Einreichung einer Klage die Verjährung einer Wechselforderung?

In dieser Frage hat das Oberste Gericht den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß **der Kläger,** welcher eine Wechselklage einreicht, oder einen Antrag auf Erlaß eines Wechselzahlungsbefehls gleichzeitig **dafür zu sorgen** hat, **daß die Klage dem Schuldner zugestellt wird.** Zwar bewirkt nämlich die Einreichung einer Klage die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderung, jedoch beginnt **vom Augenblick ihrer Einreichung die unterbrochene Verjährung von neuem zu laufen.** Das Gesetz verlangt also vom Gläubiger, daß er noch vor Ablauf des neuen Verjährungszeitraumes einen weiteren Wechselprotest anstrengt. Darauf ergibt sich, daß die Einreichung einer Klage nicht für immer die Verjährungsmöglichkeit des Wechselanspruches aufhebt.

Auf Grund dessen hat der Gläubiger nicht nur darauf zu achten, daß das Gericht, bei welchem die Klage eingereicht wurde, oder der Antrag auf Erlaß eines Wechselzahlungsbefehls gestellt wurde, die Klage oder den Zahlungsbefehl dem Schuldner rechtzeitig zustellt, sondern auch darauf, daß die **Adresse des Beklagten** vom Gericht richtig angegeben wird. In jedem Falle hat eine Berichtigung der Adresse des Beklagten spätestens innerhalb des neuen Verjährungszeitraumes, welcher seit Einreichung der Klage läuft, zu erfolgen.

Folgende **Urteile des Obersten Gerichts** sind hierbei zu beachten:

1. Die Verjährung der Wechselforderung wird nicht unterbrochen durch Einreichung einer Klage, in welcher der Kläger die Adresse des Beklagten falsch angibt. (Urteil vom 6. II. 1937 C II 2399/36.)
2. Die Wechselforderung erlischt durch Verjährung, auch wenn der Gläubiger rechtzeitig die Klage eingereicht hat, jedoch das Gericht den Zahlungsbefehl dem

## Neue Bestimmungen über die Bekanntgabe der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs

**Sämtliche Geschäftsinhaber** sind lt. der am 18. August d. Js. in Kraft getretenen Verordnung (Dz. Ust. R. P. Nr. 60, Pos. 468) verpflichtet, in ihren Geschäftslokalen **Preislisten** über die nachstehend aufgeführten zum Verkauf bestimmten Artikel des täglichen Bedarfs auszuhängen und außerdem die **Preise direkt** auf den Artikeln **anzubringen.**

Diese Preislisten haben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Waren,
2. den Preis,
3. die Firma oder den Namen des Geschäftsinhabers,
4. die Adresse der Firma oder des Geschäftsinhabers,
5. das Datum der Anfertigung der Preisliste.

Die Preislisten sind an einem den Käufern zugänglichen sichtbarem Ort anzubringen. Die angegebenen Preise sind nach den geltenden Maß- und Gewichtseinheiten oder falls dies nicht möglich ist, nach Stückzahl zu berechnen und haben selbstverständlich den tatsächlich verlangten Preisen zu entsprechen. Die Preislisten sind leserlich und klar, sowie in einer hinsichtlich ihres Inhalts keine Zweifel zulassenden Weise anzufertigen. Die Verkaufsgeschäfte dieser Art sind verpflichtet. auf Verlangen des Käufers Rechnungen über die gekauften Artikel auszustellen. Diese Rechnungen müssen enthalten: die Bezeichnung der Firma, oder den Namen des Inhabers, seine Adresse, das Datum des Verkaufs, die Qualität und Menge der Ware, sowie den Verkaufspreis.

**Unternehmen des Engroshandels,** oder Halbengroshandels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sind verpflichtet, für sämtliche verkauften Artikel des täglichen Bedarfs Fakturen anzufertigen und zu besitzen. Diese Fakturen sind auf Verlangen den Verwaltungsbehörden vorzulegen.

Ein Geschäftsinhaber, welcher:

1. keine Preisliste besitzt oder die Preise nicht direkt kenntlich macht,
2. eine Preisliste besitzt, welche den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht,
3. die Preise angibt in einer den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechenden Weise,
4. dem Käufer die Ausstellung einer Rechnung verweigert oder sie in einer unvorschriftsmäßigen Form ausstellt,
5. im Engroshandel oder Halbengroshandel keine Fakturen anfertigt oder keine besitzt, oder sich weigert. diese der Behörde vorzulegen

**unterliegt einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 3000 zł.**

**Die Artikel des täglichen Bedarfs, für die die vorgenannten Bestimmungen gelten, sind folgende:**

**I. Pflanzlicher Herkunft.**

1. Getreideprodukte, wie: Mehl, Grütze, Flocken, Gebäck, Zwieback, Nudeln, Oblate, Stärkemehl, Malz.
2. Hülsen- und Hackfrüchte, Obst, Beeren, Pilze; wie: Kartoffeln, Kraut, Mohrrüben, Zwiebeln, rote Rüben, Blumenkohl, Erbsen, Bohnen, Garten- und Waldobst, Kartoffelmehl, Sirup, Flockenmehl, Kompott, Pflaumus, Marmelade, Säfte, Olivenöl, Speiseöl, Konserven aller Art.
3. Kolonialwaren wie: Zucker, Tee, Kaffee, Kakao, Reis, Zichorie, Pfeffer, Tabak, sowie ihre Erzeugnisse, wie: Konfitüren, Schokolade und -erzeugnisse, Essig, Hefe, Backmehl, Mostrich, Saucen, ferner Bier, Wein und Honig.



**II. Tierischer Herkunft.**

1. Fleisch, Fleischwaren und Schlachtprodukte, wie: Rind-, Kalb-, Schweine-, Hammel-, Pferdefleisch, Geflügel, Wild, Wurst, Speck, Schmalz, Talg, Konserven aller Art, Fleischbrühen, Extrakte.
2. Süßwasser und Seefische sowie ihre Erzeugnisse wie: gesalzene, geräucherte, marinierte Fische, Konserven.
3. Milchprodukte, wie: Milch, Eier und ihre Erzeugnisse, wie: Sahne, Käse, Butter, Konserven aller Art.

**III. Mineralischer Herkunft.**

**Speisesalz.**

**B. Kleidungsstücke.**

1. Textilwaren und Kleidung, wie: Woll-, Leinen-, Hanf-, Seide-, Baumwoll-, Filzwaren, sowie aus Ersatzfasern und überdies fertige Kleidungsstücke, Wäschestücke und Bettwäsche.
2. Lederwaren, wie: Schuhe, Geschirr, lederne Galanteriewaren, Pelze.

**C. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.**

Materialien und Energien zu Brenn- und Beleuchtungszwecken für die Hauswirtschaft, wie: Holz, Torf, Kohle, Petroleum, Koks, Briketts, Lichte, Streichhölzer.

**D. Hygienische Artikel.**

Die unentbehrlichsten Artikel für tägliche Hygiene, wie: Seife, Kalk und andere Mittel zur Erhaltung der Sauberkeit.

## *Neue Gesetze u. Verordnungen*

**Dz. Ust. R. P. Nr. 55, vom 5. August 1938.**

Pos. 435 V. Zusatzprotokoll zum Handelsvertrage zwischen Polen und Ungarn.

**Nr. 56, vom 6. August 1938**

Pos. 447 Gesetz über die finanziellen Mittel zur Stützung der wirtschaftlich begründeten Preisgestaltung landwirtschaftlicher Artikel.

**Nr. 59, vom 12. August 1938**

Pos. 456 Abänderung der Verordnung über die Pflichtfeuerversicherung.

Pos. 458 Abänderung der Verordnung über die Regelung des Handels mit Tieren und Geflügel, sowie über den Engroshandel mit Fleisch.

Pos. 459 Verordnung des Sozialministers über die Anmeldung und Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung durch landwirtschaftliche Arbeitgeber.

Pos. 460 Zeitweilige Herabsetzung der Unfallversicherungsbeiträge für landwirtschaftliche Arbeitgeber.

Pos. 461 Teilweise Abänderung des Ausfuhrzolltarifs.

**Monitor Polski Nr. 179, v. 8. August 1938.**

Pos. 333 Ausgeloste Obligationen der Serie III der 4proz. staatl. Goldrente.

Pos. 334 Ausgeloste Bons des Investitionsfonds.

**Dziennik Ustaw R. P. 60, vom 18. August 1938.**

Pos. 462 Gesetz über die Sicherung des Angebots von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Pos. 463 Abänderung der Gewerbeordnung.

Pos. 465 Verordnung über die Vermahlung von Weizen und Roggen.

Pos. 466 Verordnung über die Preisregelung für Brotmehl, Fleisch und seine Erzeugnisse.

Pos. 468 Verordnung über die Bekanntmachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, über die Anfertigung und den Besitz von Fakturen im Engroshandel und Halbengroshandel, sowie über die Vorlegung der Fakturen auf Verlangen der Behörden.

**Nr. 61, vom 22. August 1938.**

Pos. 477 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die finanziellen Mittel zur Förderung der wirtschaftlich begründeten Preisgestaltung landwirtschaftlicher Artikel.

**Nr. 62, vom 26. August 1938.**

Pos. 478 Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen zwischen Polen und Deutschland.

## *Steuern, Zölle*

### Steuerkalender für September 1938

Bis 7. September Einkommensteuer von Dienstbezügen.

bis 15. „ 2. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer für 1938

bis 25. „ monatliche Vorschußzahlung der Umsatzsteuer von Unternehmen der I. u. II. Handels-, sowie der I.—V. Industriekategorie, mit ordnungsmäßiger Buchführung.

### Frist zur Bezahlung der Gebühren für die Berufungskommission gemäss Art. 108 der Steuerordnung

Auszug aus dem Urteil des NTA. vom 25. II. 1938 Reg. Nr. 5115/36 und 5147/36.

Die Gebühr für die Vorladung zur mündlichen Verhandlung vor die Berufungskommission ist in der Berufungsfrist zu entrichten. Da die Klägerin diese Gebühr erst nach Ablauf des 30tägigen Berufungstermins entrichtet hat, — die Zahlungsbefehle wurden am 6. Dezember 1935 ausgehändigt und die Gebühren erst am 7. Februar 1936 entrichtet — hat das NTA. die Klage abgewiesen.

### Bemessung der Einkommensteuer im Todesfalle des Steuerzahlers von den vor dem Tode erzielteu Einkünften

Auszug aus dem Urteil des NTA. vom 25. II. 1938 Reg. Nr. 5115/36 und 5147/36.

Der Einwurf ist berechtigt, daß die beklagte Behörde falsch vorgegangen ist, als sie zu den Besteuerungsgrundlagen der Kläger 50 Prozent des von dem verstorbenen R. K. erzielten Einkommens hinzurechnete. Bereits in dem in der Klage zitierten Urteil des NTA vom 26. VI. 1935 Reg. Nr. 105/32 hat das NTA den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß im Falle des Erlöschens der Einkommensquelle durch Tod des Steuerzahlers die Einkommensteuer von dem Einkommen zu berechnen ist, welches aus dieser Quelle in dem Jahre erzielt wurde, in welchem der Tod eintrat. Die Steuer ist also auf den Namen des verstorbenen Steuerzahlers zu bemessen, während zur Entrichtung der Steuer die Erbschaftsmasse bezw. die Erben verpflichtet sind, die Letzteren gemäß ihren Erbschaftsanteilen. Auf Grund dieses Rechtsgrundsatzes liegt ein Verfahrensfehler der Behörde vor. Der Umstand, daß die Einkommensquelle des Verstorbenen in den unmittelbaren Besitz der Kläger vor der Steuerbemessung überging, ist ohne Bedeutung, da gemäß dem vorerwähnten Rechtsgrundsatz die Einkommensteuer für das von dem verstorbenen Steuerzahler erzielte Einkommen auf den Namen des verstorbenen Steuerzahlers zu bemessen ist.

### Anwendung des Art. 60 der Steuerordnung

In letzter Zeit haben sich die Finanzbehörden unter Berufung auf § 1 des Art. 60 der Steuerordnung an die Steuerzahler mit der Aufforderung gewandt, kostenlos sämtliche zur Steuerbemessung notwendigen Angaben und Informationen zu erteilen. Die Wirtschaftsorganisationen haben berechtigterweise darauf hingewiesen, daß die Sammlung von Informationen auf diese Weise zu Mißverständnissen führen kann, welche vor allem darauf beruhen, daß der Kaufmann niemals sicher ist, ob der von seinem Kunden angegebene Name, bezw. die Adresse bei Bargeschäften richtig sind, abgesehen davon, daß sie häufig überhaupt nicht bekannt sind. Bei Feststellung eines solchen Umstandes beschuldigen die Steuerbehörden den Kaufmann der Buchung fiktiver Positionen, was die Verwerfung der Handelsbücher zur Folge hat.

§ 2 des Art. 60 stellt fest, daß im Falle der tatsächlichen Schwierigkeit bei der Erteilung der Informationen die Unternehmungen den Finanzbehörden die Einsichtnahme in die Akten, Bücher, Dokumente und andere Notizen und die Anfertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten haben.

Die Finanzbehörde hat also demnach kein Recht, den Steuerzahler zur Anfertigung von Verzeichnissen über die Lieferanten und Abnehmer zu zwingen, da die Verhängung von Strafen nur dann zulässig ist, wenn der Steuerzahler die Einsichtnahme in die Bücher, die Anfertigung von Abschriften und Auszügen verweigern sollte. Die einzige Schwierigkeit ergibt sich hierbei nur aus der Auslegung des Begriffs „im Falle tatsächlicher Schwierigkeit", da die Ansichten hierüber seitens der Finanzbehörden einerseits und der Steuerzahler andererseits in den meisten Fällen sehr geteilt sein dürften.

### Dürfen Dienstspesen von Dienstbezügen in Abzug gebracht werden?

Auszug aus dem Urteil des NTA v. 1. April 1938 Reg.-Nr. 3559(36).

Das OVG entschied wie folgt:

Die Vorschrift des § 40 Pkt. 2 der Ausführungsbestimmungen gibt unzweifelhaft der Behörde das Recht, den Nachweis darüber zu verlangen, welcher Teil der Dienstbezüge zur Deckung der Dienstspesen verwandt wurde und von diesem Beweis den Abzug der Dienstspesen vom steuerpflichtigen Gehalt abhängig zu machen. In einem solchen Falle war es Sache der Klägerin, die entsprechenden Belege vorzuweisen und vor allem die entstandenen Unkosten zu spezifizieren, zu mindestens jedoch die Bezirke, welche die einzelnen Reisenden besucht haben, die Zahl der Reisen, die Zahl der Aufenthaltstage außerhalb des Wohnortes anzugeben. **Es ist klar, daß gewisse Belege, wie z. B. Fahrkarten, Taxengebühren, Trägergebühren etc. der Klägerin nicht zur Verfügung stehen, trotzdem besteht die Möglichkeit, evtl. durch Hotelrechnungen die Ortschaften und die Reisezeiten nachzuweisen und so der Behörde die Möglichkeit zu geben, die Behauptungen nachzuprüfen.**

Im vorliegenden Falle wurden jedoch weder Belege vorgewiesen noch irgendwelche konkreten Vorgänge behauptet; sodaß die Behörde keine Möglichkeit hatte, die tatsächliche Höhe der entstandenen Dienstspesen festzustellen. Das vorgelegte Gutachten des Büchersachverständigen konnte keineswegs als Beweis für die tatsächliche Höhe der Kosten dienen, zumal es feststellt, daß die Klägerin die Netto- und Bruttoprovisionen auf Grund eines prozentualen Schlüssels bucht und in den Büchern keine Angaben über die einzelnen Reisen und ihre Zeitdauer macht.

Die Behörde war deshalb berechtigt, die Dienstspesen bei der Einkommensteuerfestsetzung zu übergehen.



### Ausschreiben der Kassablocks

In einem konkreten Falle hatten die Finanzbehörden die Handelsbücher als nicht ordnungsmäßig geführt angesehen und zwar u. a. deshalb, weil die Kassablocks vom Kaufmann selbst handschriftlich und nicht von seinen Angestellten ausgeschrieben waren. Es wurde also den Angestellten seitens der Finanzbehörden mehr Vertrauen geschenkt als dem Kaufmann selbst. Der Kaufmann hat deshalb beim OVG. Klage eingereicht, welches daraufhin wie folgt entschied:

Die Tatsache, daß die Kassablocks vom Inhaber des Unternehmens selbst ausgeschrieben werden, nimmt diesen nicht das Merkmal von Kassenbelegen, da ein solches Verbot in keinem Gesetz enthalten ist. Das OVG. vertritt deshalb den Standpunkt, daß das Ausschreiben von Kassablocks durch den Inhaber des Unternehmens selbst, kein Grund zur Verwerfung der Bücher ist (NTA. Reg. Nr. 7958/34).

### Hinweis auf in einem anderen Finanzamt befindlichen Belege

Die Berufungsbehörde ist verpflichtet, den Einwurf zu prüfen, daß die Belege und das Revisionsprotokoll über das Einkommen aus dem Gebäude sich in den Bemessungsakten des Miteigentümers in einem anderen Finanzamt befinden. Die Berufungsbehörde ist verpflichtet, die Belege vom anderen Finanzamt zu fordern oder einen entsprechenden Termin zur Vorlegung der Belege zu bestimmen. (Urteil NTA. v. 8. 3. 38, Reg. Nr. 5073/35.)

### Namentliche Aufführung der Abnehmer in den Handelsbüchern

Die Behandlung dieser Frage seitens der Steuerbehörden hat ihre eigene Geschichte. Die erste Ausführungsverordnung zur Steuerordnung enthielt die Vorschrift, wonach Handelsbücher abgelehnt wurden, in welchen die Firmen oder Namen der Abnehmer oder Lieferanten bei Engroseinkauf und -Verkauf von Waren nicht angegeben waren. Da diese Bestimmung die schlimmsten Folgen zeitigte, und deshalb von seiten der Steuerzahler heftig bekämpft wurde, sahen sich die maßgebenden Instanzen gezwungen, diese Vorschrift aufzuheben.

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand ist deshalb der Kaufmann nicht verpflichtet, in seine Bücher die Namen der **Abnehmer, welche gegen Barkasse kaufen,** anzugeben und zwar auch dann nicht, wenn die Transaktion als Engrosgeschäft erfolgt. Eine solche Transaktion ist wie jede gewöhnliche Bartransaktion zu buchen; ihr Nachweis erfolgt wie bei Detailverkäufen durch Ausschreiben eines Kassablocks, durch Registerkassenzettel, durch Eintragung in die Aufstellung der Tageslosungen etc. Anders verhält es sich bei Kredittransaktionen. In sol-

---

Schuldner nicht zugestellt hat und der Gläubiger innerhalb von 3 Jahren seit Einreichung der Klage den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls beim Gericht nicht erneuert hat. (Urteil vom 10. II. 1937 C II 2426/36.)

3. Die Wechselforderung erlischt auch dann, wenn der Gläubiger die Adresse des Schuldners in der Klage falsch angegeben hat und die Berichtigung erst nach Ablauf von 3 Jahren seit Einreichung der Klage vorgenommen hat. (Urteil vom 10. II. 1937 C II 2407/36.)

   Die unter Punkt 2 und 3 angegebenen Urteile enthalten beispielsweise die Frist von 3 Jahren, da in dem betreffenden Falle der Kläger seine Ansprüche gegen die Akzeptanten erhoben hat. Die Verjährungsfrist ist selbstverständlich kürzer, wenn die Klage gegen die anderen mitverpflichteten Wechselschuldner erhoben wird, wovon im ersten Artikel die Rede war.

4. Die Wechselverpflichtung erlischt durch Verjährung, wenn der Gläubiger nach Einreichung der Klage sich innerhalb der Verjährungsfrist nicht darum kümmert, ob der Zahlungsbefehl dem Schuldner zugestellt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Einreichung einer Klage bezw. eines Antrages auf Erlaß eines Wechselzahlungsbefehles nur die Verjährungsfrist unterbricht, dagegen die Verjährung von diesem Datum an von neuem zu laufen beginnt. Der Schuldner hat also in jedem Falle selbst dafür zu sorgen, daß die Klage oder der Zahlungsbefehl innerhalb der neuen Verjährungsfrist der beklagten Partei zugestellt wird.

III.

### Für die Ausstellung eines Wechsels für eine Warenforderung gleichbedeutend mit der Bezahlung der Schuld?

Gemäß den gesetzlich geltenden Bestimmungen ist die **Ausstellung eines Wechsels** für eine Schuld und insbesondere für eine Warenforderung **nicht gleichbedeutend mit der Bezahlung der Schuld.** Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nämlich die Vermutung vor, wonach die Ausstellung eines Wechsels oder eines Schecks nur die Absicht der Sicherung der Forderung und nicht ihre Erneuerung oder Bezahlung kundtut. Infolgedessen ist der Schuldner weiterhin zur Bezahlung der Forderung verpflichtet, wobei die Ausstellung eines Wechsels nur die sicherere und raschere Eintreibung ermöglichen soll. Wenn dagegen der Schuldner behauptet, daß durch Ausstellung des Wechsels oder Schecks die Verpflichtung getilgt wurde, so hat er diesen Umstand zu beweisen. Im Falle eines Streites hat daher der Schuldner ausschließlich den Nachweis zu führen, daß die ursprüngliche Verpflichtung erloschen ist, so daß der Gläubiger seine Ansprüche nur auf Grund des ausgestellten Wechsels oder Schecks erheben kann. Falls also der Schuldner nicht im Stande ist dies zu beweisen, kann der Gläubiger seine Forderungen entweder auf Grund des Schuldverhältnisses mittels einer gewöhnlichen Klage erheben oder aber im verkürzten Wechselprozeßverfahren gemäß den Vorschriften des Zivilprozeßverfahrens.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 27. Februar 1937 C II 2647/36 folgendes festgestellt:

**Die Ausstellung eines Wechsels für eine Warenforderung ist keine Bezahlung der Schuld, sondern hat nur die raschere Eintreibung zum Zweck.**

In der Begründung zu diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht folgendes erklärt:

Das Oberste Gericht kann die Rechtsmeinung nicht teilen, daß die Forderung der Klägerin an die Beklagten auf Bezahlung des Kaufpreises für gelieferte 4 Waggon Superphosphat durch Aushändigung von 4 Wechseln des F. U. erloschen ist. Die Uebergabe eines Wechsels zur Schulddeckung ist nicht, sofern dies nicht ausdrücklich beschlossen wurde, eine Bezahlung, da der Wechsel kein Geld ist, noch eine Uebergabe im Sinne einer Bezahlung, sondern eine Uebergabe zur Bezahlung, und zwar zwecks Ermöglichung der Eintreibung der Schuld im beschleunigten Verfahren.

# Die 26. Ostmesse und Ostschau in Königsberg (Pr.)

(Von unserem nach Königsberg entsandten Sonderberichterstatter.)

## Ostpreussens Hauptstadt Königsberg

Natur und Geschichte haben Königsberg schon früh zum Mittelpunkt der nördlichen Ostprovinz Deutschlands werden lassen. Mit großem Weitblick gab der Deutsche Ritterorden der Stadt eine verkehrspolitisch günstige Lage nahe der Mündung des Pregels, wo See- und Flußwirtschaft zusammentreffen und sich zwei wichtige Landwege kreuzen, so daß sie sich nach Verleihung des Stapelrechtes schon früh zu einem bedeutenden Handelsplatz entwickeln konnte. Als der naturgegebene Mittler zwischen Ost und West erlangte Königsberg neben seiner wirtschaftlich bedeutsamen Stellung als einer der größten Transithandelsplätze auch zunehmende politische und kulturelle Bedeutung und wurde in dieser Beziehung ebenfalls zu einem Zentrum des deutschen Ostens. Seine Grenzlandlage brachte es allerdings auch mit sich, daß es von politischen und kriegerischen Ereignissen besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Im Verkehr mit außerdeutschen Bezirken sind heute als die bedeutendsten ausländischen Handelspartner die Niederlande, Großbritannien und Irland, Finnland, Lettland und Belgien zu nennen. Als Wirtschaftsmetropole des nahen Ostens hat Königsberg sicht schon früh die Schaffung einer **wirtschaftlichen Leistungsschau** in Gestalt der **Deuschen Ostmesse** angelegen sein lassen. Die Erfahrungen jahrelanger Arbeit haben zu einem **gut durchdachten System des gesamten Messeaufbaues** geführt; durch die Gliederung in eine allgemeine Warenmustermesse, eine technische und Baumesse, Landwirtschafts- und Handwerksausstellung, in Auslandsausstellungen und Fach- und Sonderschauen wird dem Besucher eine rasche Orientierung ermöglicht. Das **bauliche Stadtbild Königsbergs** ist aus seinem geschichtlichen Werdegang als Garnisonstadt und einer der bedeutendsten Festungen des Ostens zu verstehen. Mit dem Hinauswachsen der Stadt über die Befestigungsanlagen ergab sich zwangsläufig eine gewisse Gliederung, die durch die Trennung der Außenbezirke von der Innenstadt durch die Befestigungswälle und Forts gekennzeichnet ist. Da eine Bebauung dieser Befestigungsanlagen nur in beschränktem Umfange möglich war, wurden sie zu Grünanlagen umgestaltet, so daß sich Königsberg nunmehr zu den bedeutendsten Gartenstädten Deutschlands rechnen darf.

Deutschlands zweitgrößte internationale Messe hat wiederum einen Höhepunkt in ihrer Entwicklung erreicht. Die Ausstellungsfläche ist durch die Verbindung mit der Ostschau auf 240 000 qm angewachsen. Die eine Hälfte bildet das Ostmessegelände am Nordbahnhof, die andere Hälfte das Ostschaugelände am Hauptbahnhof.

In allen Abteilungen treten in diesem Jahr die deutschen Roh- und Werkstoffe bereits in zahlreichen Fertigprodukten in Erscheinung. Die Warenmustermesse, als das Kernstück der Ostmesse, enthält in ihren zahlreichen Warengruppen, wie Textilien, Schuh- und Lederwaren-Haus- und Küchengeräte, Nahrungs- und Genußmittel, ein gegenüber dem Vorjahre erweitertes Angebot.

Auch in der Technischen und Baumesse ist ein reichhaltiges Angebot vorhanden. Die Abteilung für Maschinen weist eine starke Beschickung mit Werkzeugmaschinen aller Art, Kraftmaschinen und Maschinen für das graphische Gewerbe auf. Eine Mittlerstellung hat in diesem Rahmen seit jeher die Landmaschinenindustrie eingenommen, die einen gschlossenen, von der gesamten deutschen Industrie dieser Branche beschickten Markt einnimmt. Eine besondere Ueberraschung bringt in diesem Jahre die Kraftfahrzeug-Austellung dadurch, daß sie zum erstenmal den deutschen Volkswagen in Königsberg und dadurch auf einer internationalen Messe, zeigt.

Auf der Rundfunkausstellung sind ebenfalls alle Neuerungen vertreten, darunter auch der neue deutsche Klein-Empfänger. Die Bedeutung der beiden großen Energieträger Gas und Elektrizität im Rahmen des Vierjahresplanes verdeutlichen zwei große Fachausstellungen.

In der Baumesse wird auf die Verwendung deutscher Werkstoffe im Hausbau aufmerksam gemacht, auch die große Handwerks-Ausstellung zeigt im großen Umfange den bereits verarbeiteten deutschen Werkstoff. Den Messebesuchern bietet die bedeutende **Ausstellung des deutschen Kunsthandwerks** eine lückenlose Uebersicht über die hochwertigen Erzeugnisse dieses Gewerbezweiges. Hier sind viele Stücke zu sehen, die in den letzten Jahren auf internationalen Ausstellungen, auch auf der Pariser Weltausstellung, mit den höchsten Preisen bedacht worden sind.

Unter den Fachausstellungen verdient besondere Erwähnung die Ostmarkschau des Handelsbundes Wien.

Ebenso wird zum ersten Male eine Schau deutscher kolonialwirtschaftlicher Erzeugnisse gezeigt. Mit einer weiteren Ausstellung ostpreußischer Industrieerzeugnisse vervollständigt die Messe das Bild eines großen Wirtschaftsmarktes. Ein besonderes Wort gebührt schließlich noch der Ostschau des Reichsnährstandes, in der mit Ausnahme des Landmaschinenmarktes auch die ständige Landwirtschafts-Ausstellung der Messe aufgegangen ist. Im Mittelpunkt der Ostschau steht ein Musterhof mit vollständigem lebendem und totem Inventar und zahlreichen Musterfeldern, Fachlehrschauen, z. B. über milchwirtschaftliche Erzeugnisse, Schlachtwertklassen usw. und die bekannten Tierschauen mit Beispielen edelster deutscher Hochzuchten, unter denen die berühmten Trakehner im Hinblick auf die 50-Jahrfeier des Ostpreußischen Stutbuches in diesem Jahre einen besonderen Platz einnehmen, ergänzen die Ostschau zu einer Veranstaltung größter Bedeutung, zumal sie nach dem Ausfall der Berliner Grünen Woche und der Leipziger Reichsnährstandschau die einzige landwirtschaftliche Großveranstaltung dieses Jahres bleiben wird.

## Beteiligung des Auslandes

Die Halle 5 ist dem größten Teil der ausländischen Stände vorbehalten, darunter auch Danzig, das diesesmal einen recht erheblichen Raum einnimmt, mit einem interessanten Ueberblick über die Danziger Fischwirtschaft. Es kommt ferner die Textilindustrie zu Worte, Milchwirtschaft, die Blechindustrie, die bernsteinverarbeitende Industrie. und zahlreiche Dinge des Kunsthandwerks. Markant in der Ausstellung ist ein großes Modell des Krantores und eines riesigen modernen Krans, der vier Lokomotiven gleichzeitig zu heben vermag.

Im Hintergrund des Hallenteils reizt Norwegen mit einer fast ausschließlich auf Sport und Landschaft abgestellten schönen Ausstellung die Reiselust gewaltig an. Dazu in wirkungsvoller Beschränkung eine Auswahl von kunstgewerblichen handgeschmiedeten Gegenständen.

Weit größer und bunter hat sich Lettland aufgetan. Die Reisewerbung spielt natürlich eine erhebliche Rolle. Selbstverständlich, daß die landwirtschaftlichen Ausfuhrprodukte stark unterstrichen werden, auch fertige Genußmittel von Spirituosen bis zum Lachs in Büchsen fehlen nicht. Viel interessierte Betrachter finden die handgemalten Keramiken einer alten Rigaer Fabrik.

In der lettischen, wie auch in der dahinter liegenden estländischen Ausstellung tragen die Mädchen bunte Nationalkostüme mit dem dazugehörigen originellen Kopfputz. — Estland zeigt Lederwaren in eleganter Ausführung, die berühmten hauchzarten handgestrickten Hapsaler Tücher, Webereien verschiedener Art, Silberarbeiten sowohl nach alter estnischer Art wie auch schöne Filigranarbeiten nach italienischen Lehrmeistern. Von den Schätzen des Landes finden wir besonders den estnischen Brennschiefer mit entsprechenden Angaben, dazu Hinweise auf industrielle Erzeugnisse, wie z. B. Kunsthorn und Darstellungen des Exports.

Je weiter wir kommen, umso bunter wird es. Man muß sagen, daß die Ausstellung Polens den Vogel abschießt mit den prachtvollen Teppichen in Huzulenarbeit, die in überreicher Fülle, in zahlreichen Mustern und Farben zusammen mit genau so schönen dicken Decken vertreten sind und verkauft werden.

Ferner kann man an diesem Stand die Erzeugnisse der aufwärtsstrebenden polnischen Industrie beobachten, wie Gummiwaren, Werkzeuge usw. Schließlich findet man daselbst auch als Beweis für das polnische Kunstempfinden Bücher und Kunstblätter.

Der Stand in Halle 5, an dem sich die weiblichen Besucher mit Recht immer wieder am meisten begeistern, gehört Ungarn. Hier gibt es die herrlichsten roten Jäckchen, die schönsten, farbenfreudigsten Stickereien auf Tüchern, weißen Blusen und Bändern.

Dazu gehört ein Stand mit Tokayer und ungarischem Rotwein, der mit Eifer und Kennermiene geschlürft wird.

Die auschließlich landwirtschaftliche Ausrichtung Litauens ist an dem Stand erkennbar. Ackerbauprodukte, die ausgeführt werden sollen, sind zu sehen, die große Fleischwarenfabrik Maistas hat ihre Erzeugnisse ausgestellt, daneben gibt es noch, ein paar Hinweise auf volkstümliche Kunst.

Mandschukuo präsentiert sich unter dem Motto: Ein Land im Aufbau. An Bildern und Statistiken wird das veranschaulicht, daneben ist Aufschluß gegeben über die Sojabohne und ihre Verwendung, als das wichtigste Ausfuhrprodukt des Landes.

In der Schau Finnlands wurden die prächtigen finnischen Dolche und Messer, die jeder Finne trägt, bewundert, ferner die keramische Kunst des Landes, die Lederplastiken, Gewebe und Metallarbeiten, Holz- und Knochenschnitzereien. Die Knochenschnitzereien stammen aus Lappland und sind noch nie in so reicher Auswahl in Königsberg gezeigt worden.

Die Türkei stellt wieder Landeserzeugnisse aus, die von Deutschland gekauft werden, wie Sultaninen, Feigen, getrocknete Früchte, Nüsse, ferner Textil-Rohstoffe (Baumwolle, Wolle, Ziegenhaare, Hanf). Viele sachverständige Besucher standen vor den handgeknüpft. Orientteppichen.

Bulgariens Schau des Handwerks - Verbandes unter Förderung des Staatlichen Export-Institutes fand viele Freunde für seine Teppiche, für die weltbekannten national-bulgarischen Handarbeiten, unter denen die hübschen Stickereien auf Blusen, Decken, Kleidern und Tüchern auffallen, ferner Pelzjacken, Pelzsportwesten, Handschuhe, Erzeugnisse der bulgarischen Keramik, kunstgewerbliche Handarbeiten. Das bulgarische Rosenöl, das Weltruf genießt, wird in handgefertigten Fläschchen ausgestellt. — An dem Stand Britisch - Indiens fanden sich Interessenten ein, die Verbindungen für Geschäftsabschlüsse suchten.

chen Fällen ist der Kaufmann verpflichtet, in seinen Handelsbüchern den Namen und die Adresse seines Kunden anzugeben.

### Beschlagnahme von Forderungen für rückständige Steuern

Falls eine Forderung des Steuerzahlers vom Finanzamt zur Deckung rückständiger Steuern beschlagnahmt wurde, darf er die gerichtliche Eintreibung derselben zu Händen des Finanzministers vornehmen.

### Mündliche Informationen über die Bemessungsgrundlagen

Lt. Urteil des NTA. vom 8. März 1938, Reg. Nr. 2670/36, ist die Finanzbehörde bei Erteilung mündlicher Informationen über die Bemessungsgrundlagen wie auch bei Uebersendung einer schriftlichen Begründung der Bemessung verpflichtet, nicht nur die Beweismittel anzugeben, sondern auch den Inhalt der mit Hilfe dieser Beweismittel festgestellten Tatsachen bekanntzugeben.

### Abschreibungen von Verlusten für die Einkommensteuer

Mit Urteil vom 25. Mai 1938, Reg. Nr. 5530/36, hat das NTA. entschieden, daß Verluste, welche aus den in früheren Jahren versteuerten Reserven gedeckt werden, abzugsfähig sind, sofern sie in dem für die Bemessung maßgebenden Jahre nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung abgeschrieben werden dürfen.

## *Verkehrswesen*

### Einige Ziffern über das Verkehrswesen

Polen besitzt ca. 19 000 km normalspurige Bahnen und ca. 2500 km Schmalspurbahnen, d. h. daß 5,3 km Eisenbahnlänge auf 100 Quadratkilometer entfallen. Im Vergleich mit den übrigen Ländern sind dies sehr bescheidene Ziffern. Das Straßennetz umfaßt 335 000 km, davon 165 000 km mit hartem Oberbau. Das Verkehrsnetz für Autobusse umfaßt ca. 40 000 km. Obwohl Polen über ein reiches Wassenstraßennetz verfügt, ist davon nur ein sehr geringer Teil schiffbar.

## *Einfuhr, Ausfuhr*

### Die Kontingentszeiträume für die Wareneinfuhr aus dem Auslande

Den Wünschen der Importeure entsprechend veröffentlichen wir im Nachstehenden die Kontingentszeiträume unter gleichzeitiger Angabe der Wert- und Gewichtskontingente:

| Land | in kg oder Zloty | | Zuteilungszeitraum |
|---|---|---|---|
| Belgien | kg | | 2 Monate |
| Dänemark | kg | | 2 Monate |
| Deutschland | | zł | bisher 2 u. 4 Monate |
| England | kg | | 2 Monate |
| Estland | kg | | 2 Monate |
| Finnland | kg | | 2 Monate |
| Frankreich | | zł | vierteljährlich |
| Griechenland | | zł | vierteljährlich |
| Holland | kg | | 2 Monate |
| Holl. Indien | kg | | 2 Monate |
| Italien | | zł | halbjährlich |
| Kanada | kg | | 2 Monate |
| Lettland | kg | | 2 Monate |
| Norwegen | kg | | 2 Monate |
| Fortugal | kg | | vierteljährlich |
| Rumänien | kg | | 2 Monate |
| Schweiz | kg | | 2 Monate |
| Schweden | kg | | 2 Monate |
| Tschechoslowakei | kg | | 2 Monate |
| Türkei | kg | | jährlich |
| U. S. A. | kg | | 2 Monate |
| Ungarn | kg | | 2 Monate |

## *Messen, Ausstellungen*

### Die Kattowitzer Herbstausstellung

Nachdem die diesjährige Kattowitzer Frühjahrsmesse günstige Resultate sowohl hinsichtlich der Kaufabschlüsse, wie auch der Handelspropaganda gezeigt hat, veranstaltet die Schlesische Ausstellungsgesellschaft in der Zeit vom 1. bis 16. Oktober d. Js. in Katowice eine Herbstausstellung, welche besonders die Belebung des Handels mit Herbst- und Winterartikeln bezweckt.

Es sind bereits von Seiten der Fabrikanten und der Kaufmannschaft zahlreiche Anfragen und Bestellungen bei der Messegesellschaft eingegangen, sodaß auch bei dieser Ausstellung mit einem vollen Erfolge zu rechnen ist.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

# Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens

Häufig wird nach der Urteilsfällung oder nach Erlangung eines Exekutionstitels zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Vergleich geschlossen, wonach der Gäubiger auf seine Ansprüche verzichtet, ähnliches tritt ein, wenn der Schuldner nach der Urteilsfällung die Forderung des Gläubigers begleicht. Damit ist die sich aus dem Urteil ergebende Verpflichtung erloschen und kann nicht zwangsweise eingetrieben werden. Trotzdem geschieht es häufig, daß der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher auf Grund der Vollstreckungsklausel den Auftrag erteilt, die Forderung zwangsweise einzutreiben, um auf diese Weise eine **doppelte Bezahlung** zu erhalten. Für diesen Fall sieht die Zivilprozeßordnung die Einreichung einer Klage auf Niederschlagung der Zwangsvollstreckung vor und zwar bestimmt Art. 566 k. p. c.:

**Der Schuldner kann im Klagewege vollständige oder teilweise Niederschlagung der Vollstreckung verlangen:**

1. wenn die tatsächlichen Voraussetzungen fortgefallen sind, unter denen die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt ist, und
2. wenn nach Errichtung des Schuldtitels Ereignisse eingetreten sind, infolge deren die Verpflichtung erloschen ist oder **nicht vollstreckt** werden ka
   Wenn der Titel ein gerichtliches Urteil ist, kann der Schuldner die Klage auch auf Gründe stützen, welche nach Schluß der Verhandlung entstanden sind. Die Gründe müssen durch schriftliche der Klageschrift beigefügte Beweise bestätigt werden.

Daraus geht hervor, daß **Voraussetzung für die Einreichung der Klage** ein Ereignis ist, welches das Erlöschen der Forderung bewirkt hat und nach Schluß der Verhandlung bezw. nach Entstehung eines anderen Vollstreckungstitels eingetreten ist. Abkommen oder Vergleiche, welche die Parteien im Verlaufe des Prozesses oder vor Fällung des Urteils abgeschlossen haben, können nicht als Grundlage zur Einreichung der Klage dienen. Ferner wird verlangt, daß das Ereignis durch schriftlichen der Klageschrift beigefügten Beweis bestätigt wird; andernfalls die Klage aus formalen Gründen abgewiesen wird.

**Beispiel:**

Ein Hausbesitzer erhielt gegen einen Mieter das Exekutionsurteil. Nach Fällung des Urteils vereinbarte er jedoch mit dem Mieter, daß er das Urteil nicht vollstrecken werde und dem Mieter gestatte weiterhin in der Wohnung zu verbleiben. Zwar ist ein mündlicher Vertrag gültig, jedoch für den Fall, daß entgegen der Abrede der Hausbesitzer die Exmission durchführt, könnte der Mieter eine Klage auf Niederschlagung der Exekution nicht einreichen, da er kein schriftliches Dokument über den geschlossenen Vergleich besitzt. Ebenso könnte der Hausbesitzer für den Fall, daß der Mieter die ausgeklagte Summe bezahlt, ohne dafür eine Quittung zu verlangen, zum Schaden des Mieters die Exekution der bereits bezahlten Forderung durchführen und dabei hätte der Mieter gar keine Verteidigungsmöglichkeit, da er der Klage auf Niederschlagung eine Quittung über die bezahlte Summe nicht beifügen könnte.

Die Klage auf Niederschlagung der Zwangsvollstreckung bietet dem Schuldner gleichzeitig die Möglichkeit, auf Grund des Art. 568 k. p. c. im Wege der Klagesicherung die Unterbrechung der Vollstreckung zu erwirken. Damit wird die Exekution zeitweilig bis zur grundsätzlichen Entscheidung der Angelegenheit aufgehalten. Falls sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, daß der Gläubiger tatsächlich kein Recht hatte, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, beschließt das Gericht Niederschlagung der rechtswidrig durch den Gläubiger eingeleiteten Zwangsvollstreckung.

Die Klage muß vor dem zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt.

Der Schuldner muß also, falls er nach ergangenem Urteil die Forderung bezahlt oder einen Vergleich abschließt, unbedingt die Festlegung dieses Ereignisses auf dem Papier verlangen, um gegebenenfalls die Möglichkeit zur Einreichung einer Klage auf Niederschlagung der Zwangsvollstreckung zu besitzen.

## *Zum Tage*

### Dienst am Kunden

Obwohl es für ein Geschäft nur von Vorteil ist, wenn möglichst viele Handschuhe verloren gehen, ist es doch eine sehr gute Reklame für das Geschäft und findet bei den Kunden besonderes Wohlgefallen (was ja schließlich einen treuen Kundenstamm schafft), wenn beim Handschuhverkauf folgendes beachtet wird:

Der Verkäufer der Handschuhe legt dem Kunden zu den Handschuhen ein Stück Band und eine Schließnadel



bei und macht ihn darauf aufmerksam, daß dieses Band in Höhe der Brusttasche in den Mantel oder in die Kostümjacke eingenäht werden soll. An die neuen Handschuhe wird je eine Schlinge angenäht. Mit Hilfe dieser Schlinge und der Sicherheitsnadel können nun die Handschuhe leicht an Mantel oder Jacke befestigt werden. Die meisten Handschuhverluste sind nach dem Ausziehen derselben zu verzeichnen. Entweder werden sie irgendwo hingelegt, sie fallen unbemerkt herunter, oder sie werden in der Manteltasche verstaut und mit anderen Gegenständen dann herausgeschleudert. Wenn man den Kunden darauf hinweist, wird er davon angenehm berührt und überzeugt sein, daß er in diesem Geschäft besonders reell bedient wird und wird sich bei den nächsten Einkäufen sicher dieses Geschäftes erinnern.

### Kundenpakete

Man hat es in gewisser Beziehung in der Hand, den Bestelldienst für Kundenpakete zu verringern, wenn man es wünscht. Sobald man dem Käufer die suggestive Frage stellt: Wohin dürfen wir das Paket senden?, so wird der Kunde seine Anschrift geben und nicht auf die Idee kommen, das Paket selbst nach Haus zu tragen. Erkundigt man sich dagegen: Sie nehmen das Paket wohl gleich mit?, so wird in den meisten Fällen der Zustellbote erspart bleiben. Darum richtig fragen, wenn man dem Geschäft nutzlose Spesen ersparen will. Es ist natürlich klar, daß bei großen Paketen der Bote unerläßlich ist.

# Der Handwerker / Richtige Anzeigenwerbung

Die Werbeform, von der man in der Oeffentlichkeit am meisten sieht, und die als einer der besten Verkaufshelfer auch für den Handwerksmeister angesprochen werden kann, ist die Anzeige in Zeitungen. Es könnte vielleicht die Frage gestellt werden, ob es für den Handwerker überhaupt Zweck hat, sich der Zeitungsanzeige zu bedienen. Diese Frage kann für die meisten Handwerkszweige (mit Ausnahme einiger Gruppen des Bauhandwerks) ohne weiteres bejaht werden, denn die starke werbende Wirkung der Zeitungsanzeige ist längst an einer Unzahl von Beispielen aus allen Zweigen der Wirtschaft unwiderleglich bewiesen. Die Frage kann nur lauten: Wie muß die Anzeige des Handwerksmeisters aussehen, um nicht nur die aufgewendeten Kosten wiederhereinzubekommen, sondern auch den erhofften Erfolg zu erzielen.

Wer sich einmal der Mühe unterziehen will, die Anzeigenteile der Zeitungen aus den letzten Jahren durchzusehen, der wird als erstes die Feststellung machen, daß von wirklichen Handwerkeranzeigen fast nichts zu bemerken ist. Als zweites wird ihm auffallen, daß in einzelnen Zeitungsausgaben plötzlich ein Haufen Handwerker-Angebote zusammengedrängt ist, gleichsam als würde sich der einzelne fürchten allein zu stehen. Aber als drittes zeigt sich ein sehr bedenkliches Versäumnis: fast alle diese Anzeigen von Innungen und einzelnen Handwerksmeistern sind nichtssagend, sie sprechen weder von der Arbeit dieses Handwerkszweiges, noch von der notwendigen Erfahrung, die für diese Arbeit erforderlich ist, noch von dem Handwerksbetrieb oder seinen Leistungen. Es ist falsch, in einer Handwerker-Anzeige nur die Anschrift anzugeben, (der Leser weiß nicht, was er mit einer solchen Anzeige anfangen soll!) es ist ebenso falsch, um Aufträge zu bitten, (der Verbraucher gibt keinen Auftrag um der schönen Augen des Handwerksmeisters willen, sondern weil er die Handwerksarbeit braucht oder sich davon einen Vorteil, einen Nutzen verspricht), und es ist zwecklos, um Berücksichtigung bei der „Vergebung von Arbeiten" zu ersuchen. Dann ist in diesen Anzeigen fast immer vom „Fachmann" die Rede. Natürlich ist der Handwerksmeister mehr wie jeder andere in seinem Handwerk Fachmann. Aber nachdem jeder Ladenbesitzer, der ohne Lehrzeit und ohne Fachausbildung seine Waren verkauft, sich bei jeder Gelegenheit als „Fachmann" für Zigarren, Seife usw. bezeichnet, ist diese Benennung für den Handwerksmeister wertlos. Handwerksmeister dagegen ist ein Begriff, unter dem sich jeder etwas vorstellen kann, der eine Lehrzeit, die Gesellenprüfung und den Meisterbrief zur Voraussetzung hat, und der auch heute wieder ein Ehrentitel geworden ist. Der „Fachmann" muß darum aus den Handwerker-Anzeigen verschwinden.

Wenn Handwerker-Anzeigen einen Sinn haben und Erfolge bringen sollen, dann ist zunächst folgende Ueberlegung notwendig:

a) Wer soll eine Anzeige lesen?

b) Was brauchen diese Leute und was haben sie für Wünsche?

c) Was kann ich ihnen jetzt bieten?

d) Kann noch ein besonderer Vorteil als Anreiz geboten werden?

Aus der Beantwortung dieser Fragen ergibt sich, ob es überhaupt Wert hat, jetzt die Anzeige aufzugeben und welche Arbeit bezw. Leistungen damit angeboten werden sollen.

Im einzelnen ist zu der Abfassung einer wirksamen Handwerker-Anzeige noch folgendes grundsätzlich zu sagen:

a) **Die Anzeige muß angenehm auffallen!** Das wird erreicht, durch eine gute Aufteilung des Anzeigenraumes, — durch übersichtliche Anordnung des Textes, — eine klare gut lesbare Schrift, — eine wirkungsvolle Umrandung, die aber nicht unbedingt nötig ist, — und schließlich durch eine Schlagzeile, die das Interesse des Lesers weckt.

b) **Der Inhalt muß den Geist des Handwerks atmen!** Die Anzeige muß in einer klaren, einfachen Sprache reden, wie der Handwerksmeister mit dem Kunden auch persönlich sprechen würde — ohne Kriecherei, mit Selbstbewußtsein, ober ohne Uebertreibung werden die Vorzüge der handwerklichen Leistung festgestellt. Von „Billigkeit" soll weniger die Rede sein, weil man heute auch in den Verbraucherkreisen weiß, daß eine wirklich gute Arbeit auch eine anständige Entlohnung verdient.

c) **Die Anzeige muß Interesse erwecken!** Es muß also darin etwas gesagt werden, was den Anzeigenleser interessiert, was für ihn nützlich, oder angenehm ist oder ihm einen Rat gibt, der ihn vor Schaden bewahrt. — Es kommt immer nur darauf an, was der Kunde wünscht und nicht, was der Handwerksmeister möchte, nämlich — Aufträge!

d) **Die Anzeige muß unbedingt aufklären!** Nichts wäre so falsch, als dem Leser Rätsel aufzugeben, in der Annahme, daß doch jeder wüßte, welche Arbeiten z. B. der Maler-, der Bäcker-, der Schneidermeister usw. ausführt. Tatsächlich wissen die meisten Leute über die einzelnen Handwerkzweige nur sehr oberflächlich Bescheid. In den Handwerkeranzeigen müssen immer wieder aufklärende Einzelheiten erscheinen. Neuerungen in den Arbeitsmethoden — Die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete — Die Herausbringung altbekannter Handwerkserzeugnisse in neuer Form oder neuem Material — über all diese Dinge sind die Verbraucher immer wieder aufzuklären, bis sie mit den tatsächlichen handwerklichen Leistungen wieder vertraut sind. Die Verbindung zwischen Handwerk und Verbraucher muß ja erst wieder fester geknüpft werden!

e) **Jede Anzeige soll möglichst einen praktischen Vorschlag enthalten.** Man muß unterscheiden zwischen Anzeigen, die nur aufklären sollen, die also für das betreffende Handwerk nur „Stimmung machen", — und solchen, die sofort Aufträge bringen sollen. Die letzteren müssen gleich einen ganz bestimmten Vorschlag enthalten, diese oder jene Arbeit jetzt ausführen zu lassen. Dazu gehört eine kurze Begründung, warum es am besten ist, diese Arbeit gerade jetzt in Auftrag zu geben.

f) **Die Angabe der Anschrift in der Anzeige.** Man soll aus der Handwerksanzeige sofort erkennen, daß man einen Handwerksbetrieb vor sich hat! Der Handwerksmeister soll eine Werkstätte nicht als „Salon" oder „Atelier" bezeichnen, sondern lieber von seiner Meister-Werkstätte sprechen und angeben, seit wann er Handwerksmeister ist, woraus auf seine Erfahrung geschlossen werden kann. Wo Telephon da ist, muß unbedingt die Ruf-Nr. beigesetzt werden.

g) **Was eine Anzeige nicht enthalten darf.** Es dürfen keine unwahren Angaben gemacht werden. — marktschreierische oder übertriebene Behauptungen haben zu unterbleiben, — der Wettbewerber darf nicht herabgesetzt werden, sondern alle Angaben sollen nur die Vorteile der eigenen Leistung hervorheben! — Auch beim Gebrauch des Wörtchens „nur" ist Vorsicht am Platze, da darin meist eine Herabsetzung des Wettbewerbers liegt, (z. B. wäre der Satz „Nur Maßkleidung trägt sich gut!" unzulässig).

Damit sind die wichtigsten Punkte, die bei der Abfassung von Handwerkeranzeigen zu beachten sind, behandelt. Um alle Möglichkeiten zur Kundengewinnung, die sich dem Handwerksmeister durch Anzeigenwerbung bieten, erschöpfend darzulegen, müßte man ein Buch schreiben, — das wahrscheinlich von den Wenigsten gelesen werden würde.

Aber wenn auch nur ein Teil der Handwerksmeister aus der praktischen Anwendung der hier gegebenen Ratschläge — Nutzen zieht und sich zu einer zielbewußten Kundenwerbung entschließt, so haben diese Ausführungen ihren Zweck vollkommen erreicht. Es wird auch im Handwerk, wie überall, nur eine kleine Gruppe sein, die mit der Fahne des Fortschrittes vorangeht. Und es ist nur gerecht, daß sich an diese Fahne auch der Erfolg heftet.